



Sitzung vom

20. August 2019

Mitgeteilt den

20. August 2019

Protokoll Nr.

583

Teilrevision der Verordnung über weiter gehende Tagesstrukturen (Tagesstrukturverordnung)

I. Ausgangslage

Die Regierung hat mit Beschluss Nr. 235 vom 19. März 2013 die Verordnung über weiter gehende Tagesstrukturen (Tagesstrukturverordnung; BR 421.030) erlassen. Gemäss Art. 13 Abs. 3 der Tagesstrukturverordnung haben die Schulträgerschaften nach den Vorgaben des Departements eine Abrechnung pro Schuljahr zu erstellen, welche mindestens die Anzahl der Betreuungseinheiten pro Betreuungsangebot ausweist. Im Weiteren überprüft das Amt für Volksschule und Sport (AVS) gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. c im Rahmen der Aufsicht, ob sich die Schulträgerschaften an den Normkosten mindestens im gleichen Umfang wie der Kanton beteiligen. Gemäss dem erwähnten Beschluss der Regierung hat diese Prüfung alle vier Jahre zu erfolgen. Zu diesem Zweck verlangt das AVS von den Schulträgerschaften eine detaillierte Abrechnung über deren effektive Kosten für die Betreuungsangebote der weiter gehenden Tagesstrukturen.

Die erstmalige Prüfung der detaillierten Abrechnungen der weiter gehenden Tagesstrukturen des Schuljahres 2016/17 im Herbst 2017 durch das AVS sowie verschiedene Rückmeldungen von Schulträgerschaften in diesem Zusammenhang haben ergeben, dass Anpassungsbedarf in den Bereichen Abrechnungen sowie Betreuungseinheiten, sowohl als Grundlage für die Bedarfserhebung als auch für die Organisation und Bereitstellung der Betreuungsangebote, besteht.

II. Erläuterung der Änderungen

Abrechnung

Die Schulträgerschaften können mit dem Kanton gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. c der Tagesstrukturverordnung nur die tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungseinheiten abrechnen. Mit den Erziehungsberechtigten erfolgt die Abrechnung in einigen

Schulträgerschaften jedoch mittels Pauschalen. Das heisst, der von den Erziehungsberechtigten vor Beginn des Schuljahres angemeldete Bedarf an Betreuungseinheiten gilt, je nach Regelung der Schulträgerschaft, für das kommende Quartal, Semester oder gar das ganze Schuljahr als verbindlich und wird den Erziehungsberechtigten pauschal, das heisst unabhängig von der tatsächlichen Beanspruchung in Rechnung gestellt. Ausgenommen davon sind längere unverschuldete Absenzen der Schülerinnen und Schüler. Diese werden den Erziehungsberechtigten von den Schulträgerschaften in der Regel rückvergütet.

Die unterschiedlichen Abrechnungssysteme zwischen Kanton und Schulträgerschaften sowie zwischen Schulträgerschaften und Erziehungsberechtigten haben für die betroffenen Schulträgerschaften teilweise einen beträchtlichen Mehraufwand zur Folge, da trotz der Pauschalierung An- und Abwesenheitskontrollen durchgeführt werden müssen. Dies, weil ausschliesslich die tatsächliche Beanspruchung der Betreuungsangebote pro Betreuungseinheit gemäss aktueller gesetzlicher Regelung als Grundlage für die Berechnung der Kantonsbeiträge dient. Zur Vermeidung dieses Mehraufwandes der Schulträgerschaften wird Art. 13 der Tagesstrukturverordnung so angepasst, dass die Festlegung der Kantonsbeiträge sowohl wie bisher aufgrund der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungseinheiten als auch aufgrund der den Erziehungsberechtigten pauschal in Rechnung gestellten Betreuungseinheiten möglich ist. Für die Schulträgerschaften bedeutet diese Änderung, dass sie wie bisher das für sie geeignete Abrechnungssystem gegenüber den Erziehungsberechtigten wählen können und dass dieses neu auch gegenüber dem Kanton zur Anwendung kommt. Diese Anpassung vermindert den administrativen Aufwand erheblich, vor allem für die Erstellung der Abrechnungen durch die Schulträgerschaften, aber auch für deren Prüfung durch den Kanton.

Betreuungseinheiten

Gemäss Art. 6 der Tagesstrukturverordnung sind Schulträgerschaften bei Bedarf verpflichtet, weiter gehende Tagesstrukturen anzubieten. Bedarf besteht laut Abs. 2, wenn sich pro Schulstandort Erziehungsberechtigte von mindestens acht Schülerinnen und Schülern verpflichten, eine bestimmte Betreuungseinheit in Anspruch zu nehmen. Gemäss Art. 5 gilt als Betreuungseinheit der Vormittags- und Nachmittagsbetreuung eine Stunde pro Schülerin oder Schüler. Die Dauer der Mittagsbetreuung fällt wegen der unterschiedlichen Stundenpläne, aber auch aus geografischen Gründen derart unterschiedlich aus, dass diese, ungeachtet ihrer tatsächlichen Dauer, gesamthaft als eine Betreuungseinheit gilt.

Die erwähnte Prüfung der detaillierten Abrechnungen hat gezeigt, dass in einigen vor allem grösseren Schulträgerschaften die Bedarfserhebung wie auch die Bereitstellung der Betreuungsangebote nicht für einzelne Betreuungseinheiten erfolgt, sondern blockweise, das heisst für mehrere Betreuungseinheiten zusammengefasst sind. Meist handelt es sich hierbei um die Nachmittagsbetreuung, welche zu einem sogenannten Nachmittagsblock zusammengefasst wird. In einzelnen Fällen umfasst das blockweise Angebot neben der Nachmittagsbetreuung zusätzlich noch die Mittagsbetreuung. Das blockweise Betreuungsangebot erfolgt in der Regel aus administrativen Gründen, da ab einer gewissen Anzahl Schülerinnen und Schülern der Aufwand für die Kontrolle und Erfassung der individuellen An- und Abwesenheiten unverhältnismässig gross wäre. Eine Änderung dieser Praxis, das heisst die Erfassung der effektiven Präsenzzeiten der Schülerinnen und Schüler, wäre in diesen Schulträgerschaften nur mit zusätzlichem Personalaufwand zu bewältigen, was entsprechende Mehrkosten zur Folge hätte. Es ist davon auszugehen, dass diese Mehrkosten von den Schulträgerschaften auf die Erziehungsberechtigten abgewälzt würden. Dies wäre aus Sicht der Regierung nicht zielführend und würde zudem dem Zweck der weitergehenden Tagesstrukturen, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, zuwiderlaufen. Der erwähnte administrative Mehraufwand kommt jedoch nur ab einer gewissen Grösse der Schulträgerschaft zum Tragen. Dies zum einen wegen der grossen Anzahl Schülerinnen und Schülern in diesen Schulträgerschaften und der damit verbundenen hohen Nachfrage an Betreuungsangeboten. Zum anderen führt die hohe Nachfrage dazu, dass in der Regel jeden Mittag wie auch jeden Nachmittag eine zeitlich durchgehende Betreuung angeboten werden muss. Deshalb ist es naheliegend, dass, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ein blockweises Angebot zu einer erheblichen administrativen Vereinfachung führt. Aus diesen Gründen soll die Möglichkeit für die betroffenen Schulträgerschaften geschaffen werden, die Betreuung blockweise anzubieten. Die Umsetzung erfolgt mit Art. 7a der Tagesstrukturverordnung. Damit eine Schulträgerschaft eine blockweise Betreuung anbieten kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Anzahl Schülerinnen und Schüler der Schulträgerschaft beträgt mindestens 500 oder die Anzahl nachgefragter Betreuungseinheiten pro Schuljahr beträgt mindestens 12 000. Massgebend sind die Vorjahreszahlen.
- Der Block beginnt frühestens ab Beginn der Mittagsbetreuung oder spätestens ab Ende der Mittagsbetreuung und dauert bis mindestens 17.00 Uhr.
- Es besteht ein zeitlich durchgehender Bedarf von acht Schülerinnen beziehungsweise Schülern pro Betreuungseinheit während des Blocks.
- Es erfolgt eine Gutschrift der nicht beanspruchten Betreuungseinheiten an die Erziehungsberechtigten und an den Kanton. Diese kann pauschal erfolgen.

- Erfolgt die Gutschrift pauschal, ist der Prozentsatz periodisch während mindestens einer Schulwoche zu erheben.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Teilrevision der Tagesstrukturverordnung kann aufgrund der Schaffung der Möglichkeit für die Schulträgerschaften zur pauschalen Abrechnung mit dem Kanton allenfalls geringe Mehrkosten für den Kanton zur Folge haben. Deren Höhe kann nicht genau beziffert werden, da die allfälligen Mehrkosten aufgrund von einzelnen individuellen Absenzen von Schülerinnen und Schülern anfallen können. Das AVS geht zudem davon aus, dass nur ein Teil der Schulträgerschaften ihr Abrechnungssystem neu umstellen werden. Deshalb und aufgrund der Höhe des Kantonsbeitrags schätzt das AVS die Mehrkosten auf maximal 10 000 Franken (2000 Einheiten Mittagsbetreuung à 3 Franken / 2000 Einheiten Nachmittagsbetreuung à 2 Franken). Die Anpassung im Bereich der Betreuungseinheiten erfolgt aus Sicht des AVS für den Kanton kostenneutral.

IV. Grundsätze der "Guten Gesetzgebung"

Die Grundsätze der "Guten Gesetzgebung" gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Protokoll Nr. 1070) werden mit der Revisionsvorlage beachtet.

Gestützt auf Art. 97 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz; BR 421.000) und Art. 10 des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 (BR 548.300)

beschliesst die Regierung:

1. Die beiliegende Teilrevision der Verordnung über weiter gehende Tagesstrukturen vom 19. März 2013 (Tagesstrukturverordnung; BR 421.030) wird genehmigt.
2. Mitteilung an die Standeskanzlei zur Publikation in der Amtlichen Gesetzesammlung und im Bündner Rechtsbuch; an die Schulträgerschaften der Volksschulen im Kanton Graubünden (mit separatem Schreiben durch das Amt für

Volksschule und Sport); an den Schulbehördenverband Graubünden, Herrn Peter Reiser, Präsident, Via Nova 47, 7017 Flims Dorf; an den Verband Lehrpersonen Graubünden, Frau Sandra Locher Benguerel, Präsidentin, Fondeiweg 2, 7000 Chur; an den Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Graubünden, Frau Ursina Patt, Präsidentin, Rossbodenstrasse 33, 7015 Tamins; an das Departement für Finanzen und Gemeinden; an das Amt für Volksschule und Sport (elektronisch) sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin